

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 2

Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Physiotherapie – Schwerpunkt Manuelle Therapie“ an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01.03.2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
„Physiotherapie – Schwerpunkt Manuelle Therapie“
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. März 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums im Bachelorstudiengang „Physiotherapie – Schwerpunkt Manuelle Therapie“ ist die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die auf Basis medizinischer und managementorientierter Erkenntnisse in der Praxis relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. ²Im Einzelnen werden die Studierenden
- umfassende Fachkenntnisse in der manuellen Therapie und Sportphysiotherapie erwerben, die sie u. a. zur direkten Patientenbehandlung, zur geplanten, fundierten und verantwortlichen Physiotherapie sowie zur Übernahme von Managementaufgaben in Einrichtungen der Physiotherapie und Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens befähigen,
 - detaillierte Kenntnisse der Gesundheitsberatung und Prävention erwerben, die sie zur Beratung von Patienten zu einer gesunden Lebensweise befähigen und durch die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Prävention zur Vermeidung von Gesundheitsschäden beitragen,
 - soziale und methodische Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln,
 - die Befähigung zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines salutogenetischen Ansatzes erlangen.
- (2) Diesem Ziel dient auch das integrierte praktische Studiensemester, durch das der Ort der Ausbildung in ausgewählte Unternehmen in enger Abstimmung mit der Hochschule verlagert wird.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Zusätzlich ist der Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Physiotherapeuten/-in oder Masseur und medizinischer Bademeister, die eine verkürzte Ausbildung zum Physiotherapeuten in 12 oder 18 Monaten absolviert haben (Art. 43 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 5 BayHSchG) nachzuweisen, die bei einer gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie stattgefunden hat.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 9 theoretischen Studiensemestern und ggf. einem Praxissemester, soweit die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nicht bereits berufsbegleitend erbracht werden kann.
- (2) Insgesamt sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Wahlmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere genauere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module (Modulhandbuch),
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die zeitliche Lage des Moduls „Praxissemester“ ist frei wählbar, jedoch nicht vor dem 4. Semester; es kann auch berufsbegleitend abgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen mit der Kurs-Nr. Q-01 und Q-02 der Anlage müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 9 Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 Bachelorarbeit

¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

³Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 6 Monate.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die Wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Anzuwendende, weitere Regelungen

Für das Studienangebot, insbesondere die Zulassung, die Verfahrensfragen, Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten ergänzend die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf sowie der Immatrikulationssatzung – ohne die Ausschlussfristen zu Anmeldung und Zulassung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20. Juni 2012, der Erteilung des Einvernehmens der Bay. Ministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Az.:C 9-H3441.DE/16/18 vom 23. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01. März 2015.



i.V.

Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 01. März 2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. März 2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. März 2015.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang
Bachelor „Physiotherapie – Schwerpunkt Manuelle Therapie“
an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse und Leistungsnachweise

Übersicht über die ModuPHY-/KursNr., ModuPHY- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			SWS	ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen	anrechenbare Vorleistungen (max. 60 ECTS)
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul						
Q-01	Q1101	Manuelle Therapie E1-E2	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-02	Q1102	Manuelle Therapie E3-E4	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-03	Q1103	Myofasziale Techniken Weichteiltechniken I	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-04	Q1104	Grundlagen und Allgemeine Osteopathische Behandlung	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-05	Q2101	Manuelle Therapie E5-W1	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-06	Q2102	Kraniosakrale Osteopathie I	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-07	Q2103	Myofasziale Techniken Weichteiltechniken II	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-08	Q2104	Viszerale Osteopathie Beckenorgane	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-09	Q3101	Manuelle Therapie W2-W3	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-10	Q3102	Kraniosakrale Osteopathie II	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-11	Q3103	Viszerale Osteopathie Brustorgane	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-12	Q3104	Gesundheitsberatung	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min	
Q-13	Q4101	Wissenschaftliches Arbeiten - Grundlagen	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min	
Q-14	Q4102	Manuelle Therapie W4-W5	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-15	Q4103	Klinische Medizin Differenzialdiagnostik	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	
Q-16	Q4104	Gesundheitsmanagement	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-17	Q5101	FWP-Fach I	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	5
Q-18	Q5102	FWP-Fach II	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	5
Q-19	Q5103	FWP-Fach III	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	5
Q-20	Q5104	FWP-Fach IV	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	5
Q-21	Q6101	Praxis der Manuellen Therapie und Sportphysiotherapie		30	30	S/SU/Ü	LN	30
Q-22	Q7101	Manuelle Therapie - Vertiefung	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	5
Q-23	Q7102	Case Management Clinical Reasoning I	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-24	Q7103	Viszerale Osteopathie Bauchorgane	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-25	Q7104	Grundlagen der Betriebswirtschaft	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-26	Q8101	Fachenglisch	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-27	Q8102	Parietale Osteopathie Impulstechniken I	3	5	5	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-28	Q8103	Case Management Clinical Reasoning II	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	
Q-29	Q8104	Management medizinischer Einrichtungen	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min	
Q-30	Q9101	Wissenschaftliches Arbeiten - Vertiefung	3	5		S/SU/Ü	PstA	
Q-31	Q9102	Parietale Osteopathie Impulstechniken II	3	5		S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
Q-32	Q9103	Integrative Osteopathie	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-33	Q9104	Gesundheitspolitik und -ökonomie	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-34	Q10101	Berufsdidaktik	3	5	5	S/SU/Ü	PstA	
Q-35	Q10102	Medizinethik Medizinrecht	3	5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
Q-36	Q10103	Bachelorarbeit		10	10	S/SU/Ü		
		SWS Gesamt	102					90
		ECTS Gesamt		210				
Stand:	23.01.2015							

Abkürzungen:

ECTS:	European Credit Transfer System
LN:	Leistungsnachweis
mdl:	mündlich
P:	Prüfung
PStA:	Prüfungsstudienarbeit
S:	Seminar
schr:	schriftlich
SU:	Seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung